



Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben
zwischen Bund und Kantonen NFA

Umsetzung im Kanton Solothurn

Teilprojektgruppe 3 - Teilbereich Nationalstrassen/ Vermessung

Phase Umsetzungskonzept Bericht

zuhanden des
Regierungsrates des Kantons Solothurn

Solothurn, 20. März 2007

Mitglieder des Teilprojekts 3 (Untergruppe Nationalstrassen)

Franz Fürst, Sekretariat BJD

Philipp Stoffel, AVT

Vertreter der Kantone Aargau und Basel-Landschaft

Vermessung:

Peter von Däniken, Chef Amt für Geoinformation (AGI)

Vertreter seitens der Projektleitung mit beratender Stimme:

vakant

Zusammenfassung

Finanzielle Auswirkungen

in 1'000 Franken; (+) Belastung Kanton; (-) Entlastung Kanton

Aufgabenbereich	Beiträge bisher	Beiträge neu	Total (Basis: 2004/2005)
Nationalstrassen, Unterhalt	-6'274	-7'381	-1'107
Nationalstrassen, Betrieb und Ausbau	-6'883	-9'712	-2'829
Amtliche Vermessung	-398	-235	163
Zwischentotal			-3'773
Weitere Aufgabenbereiche***:			
Hauptstrassen	-424	-1'799	-1'375
Allgemeine Strassenbeiträge	-11'231	-9'921	1'310
Öffentlicher Verkehr: Abgeltung Regionalverkehr	-24'069	-16'305	7'764
Technische Verbesserung/Umstellung	-1'076	-1'043	33
Hochwasserschutz	-605	-590	15
Lärmschutz	-356	-267	89
Heimatschutz	-766	-506	260
Kulturgüterschutz	-38	-26	12
Total Teilprojekt 3			4'335

*** Nicht Gegenstand des Umsetzungskonzeptes (vgl. Grobkonzept).

Nationalstrassen

Mit der Einführung der NFA beabsichtigt der Bund (als neuer Alleinverantwortlicher für Betrieb, und Ausbau der Nationalstrassen) sogenannte Betriebsgesellschaften mit dem Unterhalt der Nationalstrassen zu beauftragen. Die Kantone Solothurn, Aargau und Basel-Landschaft beabsichtigen, ihre gegenwärtigen Unterhaltsorganisationen für den Nationalstrassenunterhalt in einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft zusammenzuführen. Diese soll im Auftrag des Bundes den betrieblichen Unterhalt auf ihren Streckenabschnitten sicherstellen.

Die Aufgaben des baulichen Unterhaltes und des Ausbaus der Nationalstrassen, welche bis anhin vom Kanton wahrgenommen wurden, wird der Bund ab 2008 in eigener Regie wahrnehmen. Es ist ein Anliegen des Bundesamtes für Strassen, die bisher für den Kanton tätigen Spezialisten weiter zu beschäftigen.

Während für die Gründung der gemeinsamen Betriebsgesellschaft eine Gesetzesgrundlage notwendig ist, ist im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgaben im Bereich des baulichen Unterhaltes und des Ausbaus der Nationalstrassen an den Bund die Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Nationalstrassengesetz (BGS 725.21) vorzusehen. Die Rechtsgrundlage für die Beteiligung des Kantons Solothurn an einer Nationalstrassenbetriebsgesellschaft zusammen mit den Kantonen Aargau und Basel Landschaft ist im Strassenbaugesetz vorzusehen.

Vermessung

Es ist nicht gelungen, alle Vermessungsoperate (Neuvermessung) vorzuziehen und noch nach heutigem Recht abzuwickeln. Da einige Kantone dieselbe Absicht verfolgten, fehlten dem Bund die Kredite, um den erhöhten Mittelbedarf in den Jahren 2006 und 2007 abzudecken. Einige Operate werden also nach der neurechtlichen Regelung unter der NFA abgewickelt werden müssen. Der Kanton Solothurn wird so für die Restarbeiten des Projektes RADAV rund 198'000 Franken weniger Bundesbeiträge erhalten. Nach § 250 Abs. 2 lit. b des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, BGS 212.11) werden die Restkosten der Vermessungsarbeiten hälftig zwischen Gemeinde und Kanton aufgeteilt. Für die noch ausstehenden Vermessungsoperate werden die Gemeinden also mit rund 99'000 Franken mehr belastet. Betroffen sind die Gemeinden Meltingen (62'000 Franken), Messen (12'000 Franken), Lüterswil-Gächliwil (10'000 Franken), Biezwil (10'000 Franken), Balm b. Messen (6'000 Franken). Diese Mehrkosten sind aus Gründen der Gleichbehandlung mit den anderen Gemeinden vom Kanton zu übernehmen. Hierzu ist § 250 Abs. 2 lit. b EG ZGB in Abstimmung mit der Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das neue Geoinformationsgesetz des Bundes, welches ebenfalls ab 2008 in Kraft treten soll, anzupassen.

Antrag

Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt:

- das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen (BGS 725.21) aufzuheben;
- das Strassengesetz (BGS 725.11) mit einer Bestimmung zu ergänzen, welche es dem Kanton Solothurn ermöglicht, sich durch Beschluss des Regierungsrates an einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft für den Unterhalt der Nationalstrassen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn, Aargau und Basel-Landschaft zu beteiligen;
- im Strassengesetz die dem Kanton verbleibenden Aufgaben im Bereich der Raststätten zu regeln.
- § 250 Abs. 2 lit. b des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch dahingehend zu ändern, damit die vom neurechtlich abzuwickelnden Rest der Vermessungsarbeiten (RADAV) betroffenen Gemeinden gegenüber den bereits vermessenen Gemeinden finanziell nicht benachteiligt werden. Die Revision hat in Abstimmung mit den Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung an das Geoinformationsgesetz des Bundes, welches ebenfalls am 1. Januar 2008 in Kraft treten soll, zu erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

A. Mandat	7
1. Auftrag	7
2. Grundlagen	7
B. Nationalstrassenunterhalt	8
1. Neue Lösung	8
1.1. Zielsetzung	8
1.2. Finanzielle Auswirkungen	8
2. Umschreibung Aufgaben Kanton	8
3. Gesetzgebungsfahrplan	8
4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf	8
C. Baulicher Unterhalt und Ausbau Nationalstrassen	9
1. Neue Lösung	9
1.1. Zielsetzung	9
1.2. Finanzielle Auswirkungen	9
2. Umschreibung Aufgaben Kanton	9
3. Gesetzgebungsfahrplan	9
4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf	9
D. Amtliche Vermessung	10
1. Neue Lösung	10
1.1. Zielsetzung	10
1.2. Finanzielle Auswirkungen	10
2. Umschreibung Aufgaben Kanton	10
3. Gesetzgebungsfahrplan	10
4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf	10

A. Mandat

1. Auftrag

- Gesetzgebungsfahrplan: Wann wird welches Gesetz dem Kantonsrat unterbreitet? Wann werden welche Verordnungen angepasst? In welchen Bereichen müssen Verträge ausgearbeitet werden?
- Ausführungen über die organisatorischen und personellen Auswirkungen der Reform.
- Der Teilbericht basiert dabei auf folgenden Leistungsbereichen:
 - Betrieblicher Nationalstrassenunterhalt
 - baulicher Unterhalt und Ausbau Nationalstrassen
 - amtliche Vermessung

2. Grundlagen

- Botschaft des Bundesrates zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 14. November 2001 (BBI 2002, S. 2291 ff.)
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 3. Oktober 2003 (BBI 2003, S. 6591 ff.)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung)
- Entwurf interkantonale Rahmenvereinbarung
- EFD-Schlussbericht über die Ausführungsgesetzgebung vom 24. September 2004 und Vernehmlassungsantwort zum Schlussbericht der Projektorganisation zur Ausführungsgesetzgebung (RRB Nr. 2005/369 vom 1. Februar 2005)
- Kantonaler Schlussbericht, Phase Grobkonzept zur Umsetzung der NFA im Kanton Solothurn vom 24. Mai 2005 (RRB Nr. 2005/1155 vom 24. Mai 2005)

B. Nationalstrassenunterhalt

1. Neue Lösung

1.1. Zielsetzung

Mit der Einführung der NFA beabsichtigt der Bund (als neuer Alleinverantwortlicher für Betrieb, und Ausbau der Nationalstrassen) sogenannte Betriebsgesellschaften mit dem Unterhalt zu beauftragen. Die Kantone Solothurn, Aargau und Basel-Landschaft beabsichtigen, ihre gegenwärtigen Unterhaltsorganisationen für den Nationalstrassenunterhalt in einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft zusammenzuführen. Diese soll im Auftrag des Bundes den betrieblichen Unterhalt auf ihren Streckenabschnitten sicherstellen.

1.2. Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton Solothurn wird jährlich um 1,107 Mio. Fr. (Durchschnitt 2004/2005) entlastet.

Die Vergleichswerte sind zum Teil geprägt von der Finanzierung grosser einmaliger Projekte. Die Finanzströme zwischen Bund und Kanton werden im Investitionsbereich auch in Zukunft projektbedingt grossen Schwankungen unterliegen.

2. Umschreibung Aufgaben Kanton

Der Kanton Solothurn beabsichtigt, seine Unterhaltsorganisation für die Nationalstrassen in die neu zu gründende Aktiengesellschaft einzubringen und sich finanziell am Aktienkapital zu beteiligen. Die gesetzliche Aufgabe des Kantons im Bereich des betrieblichen Unterhalts der Nationalstrassen entfällt.

3. Gesetzgebungsfahrplan

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen (BGS 725.21) ist aufzuheben. Das Strassengesetz (BGS 725.11) ist mit einer Bestimmung zu ergänzen, welche es dem Kanton Solothurn ermöglicht, sich durch Beschluss des Regierungsrates an einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft für den Unterhalt der Nationalstrassen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn, Aargau und Basel-Landschaft zu beteiligen.

Auch sind im Strassengesetz die dem Kanton verbleibenden Aufgaben im Bereich der Raststätten zu regeln.

Die entsprechende Kantonsratsvorlage soll zumindest inhaltlich mit der ebenfalls noch zu erarbeitenden Vorlage für diesen Bereich im Kanton Basel-Landschaft abgestimmt werden.

4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf

Die Konkretisierung der Organisation und der personellen Ausgestaltung der neu zu gründenden Aktiengesellschaft obliegt der Projektleitung, welche vom Kanton Aargau wahrgenommen wird. Es ist vorgesehen, dass die neue Gesellschaft alle rund 55 MitarbeiterInnen des Kantons Solothurn, welche von den organisatorischen Änderungen betroffen sind, weiterbeschäftigt. Die Vertreter des Kantons Solothurn im Projekt gehen zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass die betroffenen MitarbeiterInnen zumindest zu jenen Bedingungen übernommen werden, welche im Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn festgeschrieben sind.

C. Baulicher Unterhalt und Ausbau Nationalstrassen

1. Neue Lösung

1.1. Zielsetzung

Die Zuständigkeit für den baulichen Unterhalt und den Ausbau der Nationalstrassen geht am 1. Januar 2008 vollständig an den Bund (Bundesamt für Strassen) über. Dem Kanton verbleiben keinerlei Vollzugsaufgaben. Rund sechs betroffene MitarbeiterInnen des AVT werden in den Bundesdienst wechseln. Die Personalrekrutierung der neuen Bundesorganisation ist gegenwärtig im Gang.

1.2. Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton Solothurn wird jährlich um 2,829 Mio. Fr. (Durchschnitt 2004/2005) entlastet.

Die Vergleichswerte sind zum Teil geprägt von der Finanzierung grosser einmaliger Projekte. Die Finanzströme zwischen Bund und Kanton werden im Investitionsbereich auch in Zukunft projektbedingt grossen Schwankungen unterliegen.

2. Umschreibung Aufgaben Kanton

Die Verantwortung des Kantons für den baulichen Unterhalt und den Ausbau der Kantonsstrassen entfällt.

3. Gesetzgebungsfahrplan

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen (BGS 725.21) ist aufzuheben. Das Strassengesetz (BGS 725.11) ist mit einer Bestimmung zu ergänzen, welche es dem Kanton Solothurn ermöglicht, sich durch Beschluss des Regierungsrates an einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft für den Unterhalt der Nationalstrassen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn, Aargau und Basel-Landschaft zu beteiligen.

Auch sind im Strassengesetz die dem Kanton verbleibenden Aufgaben im Bereich der Raststätten zu regeln.

Die entsprechende Kantonsratsvorlage soll zumindest inhaltlich mit der ebenfalls noch zu erarbeitenden Vorlage für diesen Bereich im Kanton Basel-Landschaft abgestimmt werden

4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf

Die rund sechs betroffenen MitarbeiterInnen des AVT werden in den Bundesdienst wechseln. Die Personalrekrutierung der neuen Dienststellen des Bundes ist gegenwärtig im Gang. Einzelne Mitarbeiter werden im AVT neu für die Kantonsstrassen tätig sein.

D. Amtliche Vermessung

1. Neue Lösung

1.1. Zielsetzung

Es ist nicht gelungen, alle Vermessungsoperate (Neuvermessung) vorzuziehen und noch nach heutigem Recht abzuwickeln. Da einige Kantone dieselbe Absicht verfolgten, fehlten dem Bund die Kredite, um den erhöhten Mittelbedarf in den Jahren 2006 und 2007 abzudecken. Einige Operate werden also nach der neurechtlichen Regelung unter der NFA abgewickelt. Der Kanton Solothurn wird so für die Restarbeiten des Projektes RADAV rund 198'000 Franken weniger Bundesbeiträge erhalten. Nach § 250 Abs. 2 lit. d des Einführungsgesetzes des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, BGS 212.11) werden die Restkosten der Vermessungsarbeiten hälftig zwischen Gemeinde und Kanton aufgeteilt.

1.2. Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton Solothurn wird jährlich um 0,163 Mio. Fr. (Durchschnitt 2004/2005) belastet.

2. Umschreibung Aufgaben Kanton

Für die noch ausstehenden Vermessungsoperate werden die Gemeinden also mit rund 99'000 Franken mehr belastet. Betroffen sind die Gemeinden Meltingen (62'000 Franken), Messen (12'000 Franken), Lütterswil-Gächliwil (10'000 Franken), Biezwil (10'000 Franken), Balm b. Messen (6'000 Franken). Diese Mehrkosten sind, aus Gründen der Gleichbehandlung mit den anderen Gemeinden, vom Kanton zu übernehmen. Hierzu ist § 250 Abs. 1 lit. b EG ZGB zu ändern.

3. Gesetzgebungsfahrplan

§ 250 Abs. 2 lit. b des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch ist dahingehend zu ändern, damit die vom neurechtlich abzuwickelnden Rest der Vermessungsarbeiten (RADAV) betroffenen Gemeinden gegenüber den bereits vermessenen Gemeinden nicht benachteiligt werden. Die Revision hat in Abstimmung mit den Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung an das Geoinformationsgesetz des Bundes, welches ebenfalls am 1. Januar 2008 in Kraft treten soll, zu erfolgen.

4. Konkretisierung organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf

Kein organisatorischer und personeller Anpassungsbedarf.